



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung für eine moorbodenverträgliche Landwirtschaft

Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung



LfL-Information

Diese Arbeitshilfe wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft verfasst und im Rahmen des Projektes „Entwicklung moorverträglicher Bewirtschaftungsmaßnahmen für landwirtschaftlichen Moor- und Klimaschutz“ erarbeitet. Wir danken den Projektpartnern Donaumoos-Zweckverband, Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e. V., Bayerische Staatsgüter und Peatland Science Centre der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Konzeptionierung verschiedener Wasserregelungstechniken.

Impressum

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
Internet: www.LfL.bayern.de

Redaktion: Institut für Agrarökologie und Biologischen Landbau
Lange Point 12, 85354 Freising-Weihenstephan
E-Mail: moorbewirtschaftung@LfL.bayern.de
Telefon: 08161 8640-3640

1. Auflage: Februar 2024

Druck: WirmachenDruck GmbH, Backnang

© LfL, alle Rechte beim Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	4
2 Zielsetzung	4
3 Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung.....	5
3.1 Gesetzliche Grundlagen	5
3.1.1 Wasserrecht.....	5
3.1.2 Weitere Rechtsbereiche	6
3.2 Auswahl einer geeigneten Maßnahme zur Wasserstandsanhhebung.....	9
3.3 Maßnahmenbeschreibungen.....	11
4 Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung	14
4.1 Erforderliche Unterlagen.....	15
4.2 Sonstige einzureichende Unterlagen	15
5 Handreichungen zur Stellung eines wasserrechtlichen Antrags.....	16
6 Weitere Informationen.....	22
6.1 Fachinformationen	22
6.2 Gesetze	22
7 Literaturverzeichnis	23

1 Einführung

In Bayern sind rund 134.000 Hektar Moorfläche für landwirtschaftliche Zwecke entwässert worden. Durch die Absenkung des Wasserstandes in Moorböden tritt verstärkt Sauerstoff in den Torf ein und es kommt zu einer Zersetzung der organischen Substanz. Die Folgen sind eine Bodendegradierung und Bodensackungen von ca. 1 cm pro Jahr, sodass die landwirtschaftliche Nutzung auf entwässerten Moorstandorten endlich und nicht nachhaltig ist. Der im Torf enthaltene Kohlenstoff wird vor allem in CO₂ umgewandelt, wodurch entwässerte Moore im Schnitt bis zu 30 bis 40 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Hektar und Jahr emittieren.

Durch Anhebung des Wasserstandes nahe Geländeoberkante kann der Torfkörper geschont und effektiver Klimaschutz betrieben werden. Dabei muss die landwirtschaftliche Nutzung der Moorflächen nicht aufgegeben werden – Nassgrünland oder der Anbau von Paludikulturen stellen mögliche Nutzungsalternativen dar. Gemäß dem Bayerischen Klimaschutzprogramm ist die Förderung moorverträglicher Bewirtschaftungsformen auf 20.000 Hektar Fläche bis zum Jahr 2029 vorgesehen.

Mit dem Moorbauernprogramm des StMELF werden landwirtschaftliche Betriebe bei der Umstellung auf eine nasse Bewirtschaftung der Moorflächen unterstützt. Dabei gilt es zunächst die Möglichkeiten vor Ort genauer zu prüfen.

Interessierte Landeigentümer und -bewirtschafter wenden sich bei Fragen zum Moorbauernprogramm an das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das ggf. an weitere Akteure weitervermittelt. Einer Transformation hin zu einer klima- und moorbodenfreundlicheren Bewirtschaftung in Kombination mit einer Anhebung der Wasserstände gehen meist komplexe Planungs- und Genehmigungsverfahren voraus. Eine Voraussetzung, um Maßnahmen zur Anhebung der Wasserstände durchführen zu können, ist das Vorhandensein arrondierter Flächeneinheiten. Gerade unter bayerischen Verhältnissen mit einer kleinteiligen Eigentumsstruktur ist dies eine Herausforderung. Die Ländliche Entwicklung unterstützt hier mit ihrer Kompetenz und Erfahrung im Bodenmanagement sowie mit geeigneten investiven Fördermaßnahmen.

Maßnahmen zur Wasserstandsanehebung sind immer mit Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt verbunden, sodass in den meisten Fällen wasser- und naturschutzrechtliche Verfahren notwendig sein werden. Ist der „erste Schritt“, nämlich Bodenordnung und alle erforderlichen Genehmigungsverfahren getan, ist der Weg frei für eine nasse Nutzung der Fläche. Für diesen „zweiten Schritt“ können Landbewirtschafter dann die spezifischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM-Maßnahmen) in Anspruch nehmen, um Förderung für die nasse Nutzung auf der Fläche zu erhalten. Die Maßnahmen werden ab 2024 angeboten und umfassen die nasse Grünlandnutzung sowie den Anbau von Paludikulturen.

2 Zielsetzung

Diese Arbeitshilfe wurde im Rahmen des Projekts „Entwicklung moorverträglicher Bewirtschaftungsmaßnahmen für landwirtschaftlichen Moor- und Klimaschutz“ an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erarbeitet. Sie beinhaltet wesentliche Informationen für die Umsetzung einer Wasserstandsanehebung in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Dabei werden ein Überblick über verschiedene technische Maßnahmen zur Wasserstandsanehebung und deren Genehmigungspflichtigkeit, sowie Hilfestellungen zur Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung gegeben.

Die Arbeitshilfe dient als Grundlage für Beratung, Verwaltung und Praxis auf dem Weg zur landwirtschaftlichen Nutzung auf Moorböden bei erhöhten Wasserständen.

3 Maßnahmen zur Wasserstandsanehebung

Die Wasserstandsanehebung in entwässerten Moorflächen kann nach Möglichkeit durch den Um- oder Rückbau von schon vorhandenen Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Dränagen) umgesetzt werden. Beim Umbau werden die Entwässerungseinrichtungen angestaut und bei Bedarf zusätzliches Wasser aus Oberflächengewässern oder Grundwasserkörpern eingeleitet. Die Umfunktionierung der Entwässerungseinrichtungen hat gegenüber einem Rückbau den Vorteil, dass der Wasserstand auf der Fläche regelbar ist. Eignen sich die Entwässerungsstrukturen nicht für eine Wasserstandsanehebung, sollten zusätzliche Maßnahmen zum Einsatz kommen, die möglichst geringfügige Eingriffe in den Torfkörper erfordern. Vor der Umsetzung der Maßnahmen muss grundsätzlich geprüft werden, inwiefern eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.1 Wasserrecht

Maßnahmen zur Wasserstandsanehebung, die eine Zulassungspflicht nach Wasserrecht begründen, können beispielsweise Benutzungen wie das Aufstauen oder Ableiten von oberirdischen Gewässern, der Ausbau von Gewässern sowie das Entnehmen von Grundwasser für den Grabeneinstau sein. Alle Maßnahmen, die den Tatbestand der Benutzung oder des Gewässerausbaus nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllen, sind in der Regel genehmigungspflichtig¹. Benutzungstatbestände sind in § 9 WHG geregelt, der Tatbestand des Gewässerausbaus in § 67 Abs. 2 S. 1 WHG.

Die **Benutzung eines Gewässers** bedarf einer Genehmigung in Form der Erlaubnis oder der Bewilligung, die sich hinsichtlich der Rechtswirkungen unterscheiden. Die Erlaubnis gewährt dem Benutzer eine Befugnis, das Gewässer in einer bestimmten Art und Weise nutzen zu können und ist jederzeit widerruflich. Die Bewilligung, sofern diese überhaupt als Zulassungsform in Betracht kommt, gewährt das Recht, ein Gewässer nutzen zu können, kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls widerrufen werden. Erlaubnis und Bewilligung geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Güte (§ 10 Abs. 2 WHG). Das Grundeigentum berechtigt dabei weder zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf, noch zum Ausbau eines Gewässers (§ 4 Abs. 3 WHG).

Bei einem **Ausbau oberirdischer Gewässer** (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) ist in der Regel ein Planfeststellungsverfahren notwendig. Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 WHG (keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) auch ein Plangenehmigungsverfahren durchlaufen werden, das in der Regel weniger umfangreich ist. Welches Verfahren gewählt wird, liegt im Ermessen der Behörde.

Der **wasserrechtliche Antrag** für Maßnahmen, die genehmigungspflichtig sind, wird bei dem Landratsamt bzw. der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB) gestellt und vom Wasserwirtschaftsamt fachlich geprüft. Daneben werden in dem wasserrechtlichen Verfahren auf Basis von §§ 7.4.4.1 ff. der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) die Beteiligten und die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, gehört. Welcher Tatbestand im konkreten Fall erfüllt ist und welche Unterlagen einzureichen sind, ist bei der KVB zu erfragen.

¹In der Arbeitshilfe wird der Begriff Genehmigung oder Zulassung, sofern nicht weiter konkretisiert, in Verbindung mit einer Erlaubnis bzw. Bewilligung gemäß §§ 8 ff. WHG sowie für die Plangenehmigung bzw. Planfeststellung gemäß § 68 WHG verwendet. Hiermit ist nicht die Genehmigung von Anlagen nach Art. 20 BayWG gemeint.

Abhängig von der konkreten Maßnahme umfasst die Prüfung der KVB u. a. die Gefahr des Eintritts von schädlichen Gewässeränderungen, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die Erhöhung von Hochwasserrisiken, die Einhaltung von sonstigen Anforderungen des WHG, des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (siehe Kapitel 3.1.2). Zudem wird geprüft, ob die Maßnahme Rechte Dritter beeinträchtigt bzw. nachteilige Wirkungen gegenüber Dritten hervorruft.

Wasserrecht in Deutschland und in Bayern

In Deutschland wird das Wasserrecht durch das Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Es enthält u. a. Bestimmungen zum Schutz und zur Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern. Der Wasserhaushalt ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Das bedeutet, dass die Länder nur so lange eine Gesetzgebungsbefugnis besitzen, wie der Bund keinen Gebrauch von seiner Gesetzgebungskompetenz macht. Mit der Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG wurde für die Länder die Möglichkeit geschaffen, andere Regelungen zu treffen, auch wenn der Bund schon von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Deswegen gibt es abweichende bzw. ergänzende Regelungen vom Wasserhaushaltsgesetz durch das Bayerische Wassergesetz.

Ein Überblick zu den Rechtsgrundlagen im Wasserrecht ist unter

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/recht/> abrufbar.

Eine **Maßnahmenumsetzung ohne wasserrechtliche Genehmigung** ist unter Umständen möglich, wenn diese an Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung durchgeführt werden soll. Dazu zählen häufig Be- und Entwässerungsgräben, die nach dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) vom Anwendungsbereich des WHG ausgenommen sind (Art. 1 Abs. 2 BayWG). Ob die notwendigen Voraussetzungen dafür vorliegen, ist von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu prüfen (vgl. § 1.2.1 VVWas).

Informationen zur Gewässerkartierung sind im Umweltatlas hinterlegt: <https://www.umweltatlas.bayern.de/>

3.1.2 Weitere Rechtsbereiche

Neben dem Wasserrecht sind im Rahmen von Verfahren zur Anhebung der Wasserstände insbesondere die folgenden Rechtsbereiche von Bedeutung:

- Naturschutzrecht (BNatSchG, BayNatSchG)
- Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Förderrechtliche Vorgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAPKondG, GAPKondV, BayGAPV)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurG)
- Fördervoraussetzungen und Auflagen in Zusammenhang mit dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Baurecht

Die vorliegende Arbeitshilfe legt den Fokus auf das Wasserrecht. Weitere Details zu anderen Rechtsbereichen sind den einschlägigen Veröffentlichungen und Beratungshinweisen sowie dem folgenden Überblick zu entnehmen.

3.1.2.1 Naturschutzrecht

Im Zusammenhang mit der Vernässung und nassen Nutzung von Moorböden können insbesondere folgende naturschutzrechtliche Regelungen einschlägig sein:

- Schutz von Natura 2000-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete), §§ 33, 34 BNatSchG
- Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) u. a.
- Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG
- Schutz von Dauergrünland, Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG
- Schutz von Nass- und Feuchtgrünland, -brachen, Moor- und Anmoorstandorten, Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BayNatSchG
- Artenschutzrecht, §§ 39 ff BNatSchG
- Eingriffsregelung, §§ 13 ff BNatSchG

Im Rahmen von wasserrechtlichen Verfahren sind die möglichen Einschränkungen und notwendigen Antragsverfahren von Anfang an zu berücksichtigen und zu kommunizieren. Synergien sollen nach Möglichkeit genutzt werden. Es empfiehlt sich, soweit möglich Flächen außerhalb der FFH- und Biotopkulissen zu priorisieren.

Ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die geplante Maßnahme erforderlich, wird das Naturschutzrecht grundsätzlich von der verfahrensführenden Behörde (KVB) unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde mitgeprüft (sog. „Huckepack-Verfahren“). Ist eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, sind die naturschutzrechtlichen Vorgaben unabhängig davon zu prüfen und ggf. eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung/Ausnahme/Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Folgende erforderliche Prüfschritte oder Unterlagen können sich z. B. je nach individueller Betroffenheit ergeben:

- Wenn die Vorhabenfläche in einem **Natura 2000-Gebiet** liegt oder sich auf ein solches auswirken kann, ist zunächst eine Verträglichkeitsabschätzung erforderlich (§ 34 BNatSchG). Hierbei prüft die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers und vorhandener Daten, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets ausgeschlossen werden kann. Ist das nicht der Fall, muss eine sog. Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Hierfür hat der Vorhabenträger die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG); diese werden meist von einem Planungsbüro vorbereitet. Ob Maßnahmen zur Anhebung der Wasserstände zu erheblichen Beeinträchtigungen des konkret betroffenen Natura 2000-Gebiets führen können, hängt von den jeweils festgelegten Erhaltungszielen des Gebiets ab. Je nach Einzelfall können in Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zur Anhebung der Wasserstände auch Beiträge für die Gebietsentwicklung bzw. Synergieeffekte mit den Naturschutzzielen herbeiführen. In diesem Fall vereinfachen sich auch die genannten Verfahrensunterlagen.
- Sind Tier- oder Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie gefährdet, muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Bedeutet die Maßnahme zur Anhebung der Wasserstände einen Verstoß gegen ein naturschutzrechtliches Verbot, etwa § 30 Abs. 2 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope, ist sie grundsätzlich unzulässig. Im Einzelfall kann die Erteilung einer Ausnahme wie z. B. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) in Betracht kommen.

Zusätzlich können während der Bauphase naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sein. Durch einfache Maßnahmen können die Umweltauswirkungen während der Bauarbeiten minimiert werden: Beispielsweise Reduzierung der beanspruchten Fläche auf ein Mindestmaß, Bauzeitenregelung hinsichtlich der Brutzeiten bei Wiesenbrütern und der Laich- und Ruhezeiten bei Amphibien. Solche

und weitere naturschutzfachliche Auflagen sind dem wasserrechtlichen Bescheid zu entnehmen. Sie erfordern stets eine enge Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vor Ort.

3.1.2.2 Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Vorhaben, die in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind, ist darüber hinaus entweder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorhaben, die in der Anlage 1 mit „X“ gekennzeichnet sind) oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung (Vorhaben, die in der Anlage 1 mit „A“ oder „S“ gekennzeichnet sind) durchzuführen. Das betrifft gegebenenfalls Maßnahmen, die mit dem Einleiten oder Zuleiten von Oberflächenwasser oder Grundwasser sowie dem Anstauen von Wasser i. A. von der betroffenen Wassermenge verbunden sind (vgl. Anlage 1 Nummer 13.3 und 13.6). Durch die Vorprüfung wird festgestellt, ob ein Vorhaben geringerer Größe oder Leistung aufgrund möglicher erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen die Durchführung einer UVP erforderlich macht. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist hierbei unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 UVPG). Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist zweistufig vorzugehen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten (besondere Schutzwürdigkeit oder Empfindlichkeit des Standorts) gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien, vorliegt. Wenn dies bejaht wird, ist auf einer zweiten Stufe anhand aller Kriterien der Anlage 3 zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieses Gebietes betreffen können (§ 7 Abs. 2 UVPG). Der Vorhabenträger hat für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer UVP-Pflicht geeignete Angaben zu dem geplanten Vorhaben vorzulegen (§ 5 Abs. 1 UVPG).

3.1.2.3 Förderrechtliche Vorgaben im Rahmen der GAP ab 2023

Seit 1.1.2023 beinhalten die Vorgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ 2).

Grundlage für die landwirtschaftlich genutzten Moorböden in Bayern ist die nach § 11 ausgewiesene und in der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) festgelegte Moorbodenkulisse. Die Moorbodenkulisse nach GLÖZ 2 ist in iBALIS sowie im Agrardatenviewer veröffentlicht. Die förderrechtlichen Vorgaben, die in der Moorbodenkulisse nach GLÖZ 2 einzuhalten sind, sind in der Informationsbroschüre Konditionalitäten zusammengefasst:

Link: <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/agrarpolitik/konditionalitaet/index.html>

Nach § 10 des GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG („Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren“) - gilt für landwirtschaftliche Flächen, die in der Moorbodenkulisse liegen:

Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden, Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden.

Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch

- einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
- eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
- eine Auf- und Übersandung.

Nach § 12 Abs. 1 GAPKondV ist innerhalb der Gebietskulisse eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur zulässig, soweit die Fläche für Direktzahlungen förderfähig ist. Dies gilt nach § 12 Abs. 2 allerdings nicht, sofern Dauergrünland in der Natura 2000-Kulisse, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Nationalparks oder ein Nationales Naturmonument (in BY nur Weltenburger Enge) betroffen ist. Des Weiteren kann sich aus den Vorgaben des GLÖZ 1 Erhalt von Dauergrünland eine Antragspflicht ergeben, die auch in Zusammenhang mit dem Anbau von

Paludikulturen zu beachten ist, wenn diese förderrechtlich als Acker- oder Dauerkulturen oder als nicht landwirtschaftliche Flächen eingestuft sind. Für die genaue Auslegung im Vollzug sind noch Fragen offen. Informationen zum aktuellen Stand der Auslegung sind beim zuständigen AELF zu erfragen.

§13 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung trifft Regelungen zur Genehmigungspflicht zur Neuanlage von Drainagen.

3.1.2.4 Flurbereinigungsgesetz

Die Flurneuordnung ermöglicht eine beschleunigte und vereinfachte Umsetzung von Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung. Durch Bodenordnung können Landnutzungskonflikte aufgelöst und Maßnahmen an der geeigneten Örtlichkeit umgesetzt werden. Die Teilnehmergemeinschaft, die Gemeinschaft aller Eigentümer und Erbbauberechtigten im Gebiet der Flurneuordnung (§ 10 Nr. 1 FlurbG), kann dabei mit Unterstützung der Verwaltung für Ländliche Entwicklung als Maßnahmenträger handeln.

3.1.2.5 Fördervoraussetzungen und Auflagen in Zusammenhang mit Maßnahmen zur nassen Nutzung dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Die nasse Nutzung auf Moorböden wird im Rahmen des bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) ab 2024 gefördert. Die Fördervoraussetzungen werden in den KULAP-Richtlinien veröffentlicht werden. Diese sollen frühzeitig bei der Ausgestaltung der konkreten Verfahren kommuniziert und mitbedacht werden.

Link: <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/foerderung-von-agrarumweltmassnahmen-in-bayern/index.html>

Neben dem KULAP-Programm gibt es im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) weitere Förderangebote für die nasse Nutzung auf Grünlandstandorten in der VNP-Kulisse. Bei Bedarf stellt das AELF den Kontakt zu den Moormanagern an der unteren Naturschutzbehörde her.

3.2 Auswahl einer geeigneten Maßnahme zur Wasserstandsanhhebung

In der Praxis haben sich verschiedene Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung etabliert. Abbildung 1 zeigt einen Entscheidungsbaum, mit dem eine geeignete Maßnahme in Abhängigkeit von den vorhandenen Entwässerungsstrukturen ausgewählt werden kann. Daneben sind die klimatischen Bedingungen und die hydrologische Konnektivität des Torfkörpers in der Landschaft entscheidend, ob es ausreicht die Entwässerung zu beenden, um den Wasserstand anzuheben, oder ob zusätzliches Wasser aus angrenzenden Bereichen eingeleitet werden muss. Generell wird bei landwirtschaftlich genutzten Flächen eine regelbare Anhebung des Wasserstandes empfohlen, da sie mehr Möglichkeiten für die Bewirtschaftung der Fläche bietet als eine unregelmäßige Anhebung des Wasserstandes. Eine direkte Empfehlung ausgewählter Wasserregelungsmaßnahmen für bestimmte Bewirtschaftungsformen wird in dieser Arbeitshilfe nicht gegeben.



Abbildung 1: Entscheidungsbaum für die Umsetzung von Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung in Gewässern von **wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung**. Die Genehmigungspflichtigkeit muss im Einzelfall geprüft werden. Die Grafik bietet lediglich eine unverbindliche Orientierung.

¹I. d. R. ist das Ziehen von Gräben genehmigungspflichtig: Die zuständige Behörde variiert je nach Größe und Umgebung der Gräben. Bei kleineren Vorhaben reicht das örtliche Bauamt aus, bei größeren Vorhaben, bei denen erheblich in den Natur- und Wasserhaushalt eingegriffen wird, ist die Kreisverwaltungsbehörde der richtige Ansprechpartner. ²In niederschlagsarmen Regionen ist es ggf. notwendig zusätzliches Wasser einzuleiten.

3.3 Maßnahmenbeschreibungen

In der folgenden Aufzählung werden die in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Abbildung 1 dargestellten Maßnahmen und deren rechtliche Grundlagen vorgestellt. Für Maßnahmen, die in Kombination mit einem vorhandenen Graben umgesetzt werden (siehe I), gelten zusätzlich die betreffenden rechtlichen Regelungen für den Grabenanstau oder -einstau. Hinweise zur technischen Umsetzung finden sich in der LfL-Information „Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung für eine moorverträgliche Landwirtschaft - Technische Umsetzung“.

Aus hydrologischer Sicht kann es sinnvoll sein, einzelne Maßnahmen akkumuliert zu betrachten, da sie signifikante Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben können. Im Konkreten kann das die Auswirkung eines erhöhten Flächenwasserstands auf angrenzende Flächen, die Abflussverschärfung bei Starkniederschlag sowie einen reduzierten Durchfluss durch das Beenden der Entwässerung bedeuten. Allerdings reagieren Moore sehr individuell, sodass keine pauschale Aussage über die Veränderung des Wasserhaushalts infolge der Wiedervernässung möglich ist. Bei größeren Vorhaben sollte daher, auch wenn die einzelnen Maßnahmen nicht genehmigungspflichtig sind, eine Einschätzung von der KVB eingeholt werden.

I. Maßnahmen in Kombination mit Grabenanstau/-einstau

Beschreibung

Bestehende Entwässerungsgräben werden durch Stauwehre, Stauwälle o. Ä. verschlossen. Bei einem Grabenanstau wird das Wasser nur zurückgehalten, wohingegen bei einem Grabeneinstau durch die Zuleitung von Oberflächenwasser oder Grundwasser der Wasserstand im Graben zusätzlich erhöht wird. Die Maßnahme eignet sich besonders bei einem dichten Grabennetz, da die Stauwirkung des Grabens auf den Wasserstand im Gelände räumlich begrenzt ist.

Rechtliche Grundlagen

Ein Grabenanstau kann abhängig von der Ziel- und Zweckrichtung bzw. den Auswirkungen der Maßnahme ein Benutzungstatbestand nach **§ 9 WHG** oder ein Gewässerausbau (**§ 67 Abs. 2 WHG**) sein, da das Wasser eines oberirdischen Gewässers und ggf. Grundwasser durch dafür bestimmte Stauanlagen aufgestaut wird und ggf. ein Gewässer wesentlich umgestaltet wird. Hierfür besteht jeweils eine Genehmigungspflicht. Eine Genehmigungspflicht besteht ggf. dann nicht, sofern es sich um einen Be- oder Entwässerungsgraben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt (siehe Abschnitt 3.1). Ob die notwendigen Voraussetzungen dafür vorliegen, ist von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu prüfen. Nach **Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayWG** sind weiterhin u. a. die Allgemeinen Sorgfaltspflichten und Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Nachteilige Auswirkungen wie eine Schädigung des ökologischen Potentials sind daher zu vermeiden.

Bei einem Grabeneinstau kann zudem die Zuleitung von Wasser aus einem Oberflächengewässer oder das Entnehmen von Grundwasser eine Benutzung eines Gewässers nach **§ 9 WHG** darstellen.

❖ Rohrlose Unterflurbewässerung mit Gräben

Beschreibung

Die Rohrlosen-Dränung ist eine alte Technik aus England und wurde vielerorts zur Entwässerung von Flächen genutzt. Dabei wird mit einem Rohrflug oberflächennah (z. B. in 60 cm Tiefe) und in geringen Abständen ein Hohlraum gezogen. Genauso kann die Funktion umgekehrt werden: Durch das Ziehen in einer Tiefe von z. B. nur 40 cm und den Anschluss an einen Graben mit einem höheren Wasserstand kann Wasser in die Fläche geleitet werden.



Abbildung 2: Ziehen von Hohlgängen

Rechtliche Grundlagen

Das Ziehen der rohrlosen Unterflurbewässerung sollte gemäß **2.5.5.1 VVWas** nach **§ 49 Abs. 1 WHG** in Verbindung mit **Art. 30 Abs. 1 BayWG** dem Landratsamt angezeigt werden.

Zudem ist in Absprache mit der KVB zu klären, ob im konkreten Fall durch das Ableiten von Wasser ein wasserrechtlicher Tatbestand nach **§ 9 WHG** erfüllt ist und eine Genehmigung notwendig ist. Dazu ist u. a. die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Gewässers, aus dem Wasser abgeleitet wird, zu betrachten.

❖ Unterflurbewässerung mit Gräben

Beschreibung

Bestehende Rohrdränagen werden umfunktioniert, indem sie an einen Graben mit einem höheren Wasserstand als dem Auslauf der Dränagen angeschlossen werden und das Wasser in die Fläche strömt. Diese Maßnahme ermöglicht eine schnelle Absenkung und Anhebung der Wasserstände, um die Fläche beispielsweise mit Erntegerätschaften zu befahren.

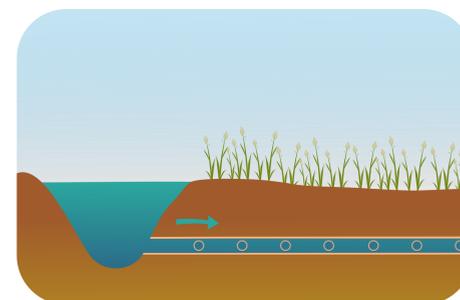


Abbildung 3: Unterflurbewässerung durch die Umfunktionierung von Dränagen

Rechtliche Grundlagen

In Absprache mit der KVB ist zu klären, ob im konkreten Fall ein wasserrechtlicher Tatbestand erfüllt ist und eine Genehmigung notwendig ist.

❖ Hangparallele Überrieselung

Beschreibung

Durch das Ziehen eines zusätzlichen hangparallelen Verteilergrabens ist es möglich eine Fläche gezielt überrieseln zu lassen. Über die begrenzte Bewässerungswirkung von Gräben hinaus, kann so eine Fläche innerhalb weniger Tage effektiv vernässt werden.

Rechtliche Grundlagen

In der Regel ist das Ziehen von Gräben genehmigungspflichtig (vgl. **§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG**): Die zuständige Behörde variiert je nach Größe und Umgebung der Gräben. Bei kleineren Vorhaben reicht das örtliche Bauamt aus, bei

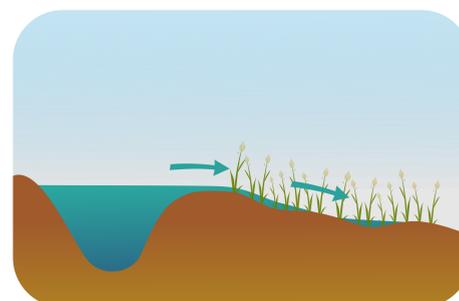


Abbildung 4: Hangparallele Überrieselung

größeren Vorhaben, bei denen in Natur- und Wasserhaushalt eingegriffen wird, ist die Kreisverwaltungsbehörde der richtige Ansprechpartner, um zu erfahren welche Unterlagen notwendig sind.

II. Dränagenverschluss

Beschreibung

Bestehende Dränagen werden an der Dränmündung zum Beispiel mit Hilfe eines Stopfens verschlossen oder der Ablauf durch einen verstellbaren Aufsatz erhöht. Diese Maßnahme bietet sich daher vor allem in niederschlagsreichen Regionen an, wo der vorhandene Bodenwasserspeicher schnell durch Niederschlagswasser aufgefüllt werden kann. Weist die Fläche ein Gefälle auf, kann es unter Umständen nötig sein, den durchgehenden Verlauf der Dränagen an Zwischenstellen zu unterbrechen, um den Wasserdruck zu reduzieren.

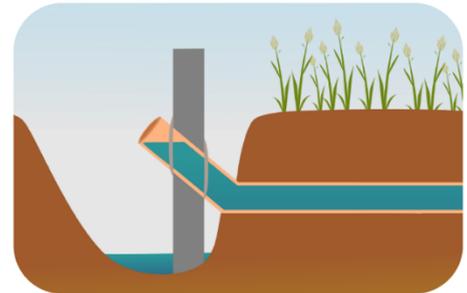


Abbildung 5: Dränagenverschluss durch Rohraufsatz

Rechtliche Grundlagen

Nach § 46 WHG ist die gewöhnliche Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nicht genehmigungspflichtig. Ein Dränagenverschluss beendet diese erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers und stellt die natürlichen Abflussbedingungen wieder her.

III. Unterflurbewässerung mit Schacht

Beschreibung

Soll der Wasserstand in der Fläche aufgrund der Bewirtschaftung regelbar sein und sind keine Gräben vorhanden bzw. die Fläche geneigt, kann anstelle eines Dränageverschlusses ein Schacht eingesetzt werden, der an das Dränsystem angeschlossen wird und mit dem das Stauniveau eingestellt werden kann. Ähnlich wie beim Grabenanstau und -einstau wird auch im Fall der Schachtsysteme von Anstauschächten gesprochen, wenn das Wasser nur angestaut wird, und von Einstauschächten, wenn zusätzliches Wasser zugeführt wird, um den Wasserstand im Schacht in Trockenzeiten anzuheben. Kleinere Schachtsysteme sind auch für die sogenannte „kontrollierte Dränung“ bekannt, die zur Reduzierung der Nitratfrachten im Dränwasser entwickelt wurde, indem das Dränwasser länger im Boden verbleibt.

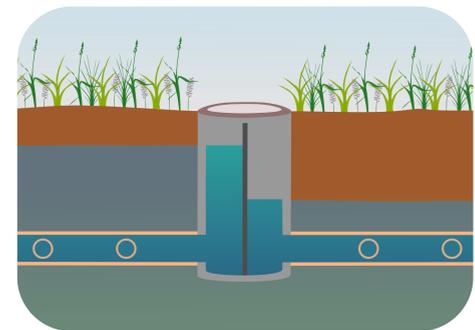


Abbildung 6: Über den Wasserstand im Schacht wird der Rückstau in der Fläche reguliert

Rechtliche Grundlagen

Wird bei einer Unterflurbewässerung ein Schacht eingesetzt, ist zu beachten, dass dieser gemäß § 49 Abs. 1 WHG anzeigepflichtig ist und für Anlagen, die für das Aufstauen von Grundwasser bestimmt sind, i. d. R. auch eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 WHG, in Verbindung mit Art. 1 BayWG). Weiterhin ist eine Erlaubnis notwendig, wenn sich die bei den Bauarbeiten verwendeten Stoffe nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können (§ 49 Abs. 1 Satz 2 WHG). Bei gestattungsbedürftigen Anlagen nach Bayerischer Bauordnung gilt der Antrag auf Baugenehmigung als Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG). Die zuständige KVB gibt darüber Auskunft, ob für einen Schachteinbau ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 59 BayBO) durchgeführt werden muss. Bei den verwendeten Baustoffen sollte unabhängig davon

darauf geachtet werden, dass diese keine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit haben (§ 3 BayBO) und von dem Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind.

4 Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung

Da Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung Auswirkungen auf Flächenanrainer sowie die hydrologischen, ökologischen und landwirtschaftlichen Standortbedingungen haben können, ist eine Abstimmung mit lokalen Akteuren erforderlich. In der Regel werden die Wasserstandsanhhebungen im Rahmen des Instrumentenkastens der ländlichen Entwicklung umgesetzt und entsprechend von den Ämtern für Ländliche Entwicklung (ALE) begleitet. Die ALE und AELF unterstützen dabei auch bei der Beantragung der notwendigen Genehmigungen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens für eine wasserrechtliche Genehmigung werden alle betroffenen Akteure beteiligt. Abbildung 7 gibt einen Überblick zum Ablauf des Verfahrens.



Abbildung 7: Ablaufdiagramm für die Planung, Genehmigung sowie Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen mit Zeitschiene. Die kursiven Teilschritte sind nur bei genehmigungspflichtigen Vorhaben relevant.

¹ Der Zeitraum kann sich verlängern, falls die Einbeziehung externer Kräfte notwendig ist. ² Die Dauer für die Umsetzung der Maßnahmen hängt stark vom Zeitpunkt der Genehmigung ab (z. B. Wiesenbrüter-Schonzeit, Laichzeit bei Amphibien).

Wie unter 4.2 erwähnt, sollte im wasserrechtlichen Antrag als Anlage eine Einverständniserklärung von potenziell betroffenen Anrainern enthalten sein. Bei größeren Vorhaben ist es empfehlenswert

(ggf. in Absprache mit dem Verfahrensträger) vorab das Wasserwirtschaftsamt, die untere Naturschutzbehörde und die für die Gewässerunterhaltung zuständige Gemeinde bzw. den Wasser- und Bodenzweckverband zu informieren und einzubeziehen, da diese eine Stellungnahme zu den Plänen abgeben. Bei der Planung sind die Fördervoraussetzungen möglicher Flächenförderprogramme (z. B. AUKM) von Anfang an mit zu berücksichtigen. Wie der Abbildung zu entnehmen ist, hängt die Dauer des gesamten Verfahrens bei genehmigungspflichtigen Vorhaben von vielen Faktoren ab. Im Optimalfall ist dieses innerhalb eines Jahres erledigt. Für nicht-genehmigungspflichtige Maßnahmen verkürzt sich das Verfahren entsprechend auf bis zu 3 Monate.

4.1 Erforderliche Unterlagen

Die für einen wasserrechtlichen Genehmigungsantrag erforderlichen Unterlagen sind in der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren festgelegt (§ 4 WPBV).

In Abhängigkeit von dem jeweiligen Verfahren können einzelne Unterlagen weggelassen werden. Der Umfang des wasserrechtlichen Antrags kann im Vorfeld mit der zuständigen KVB abgestimmt werden. In dem wasserrechtlichen Antrag sollen insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt ersichtlich werden.

- Titelblatt
- Unterlagenverzeichnis inklusive Abkürzungs- und Anlagenverzeichnis
- Der Erläuterungstext (§ 5 WPBV), der den Antrag im eigentlichen Sinne darstellt, enthält:
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens, in welchen Rahmen und mit welcher Zielstellung dieses veranlasst ist und die notwendigen Maßnahmen
 - Vorstellung der topografischen, hydrologischen, geologischen, bodenkundlichen und morphologische Grundlagen des Maßnahmengbietes mit Quellenangabe
 - Erläuterung des Vorhabens mit den gewählten Maßnahmen sowie Alternativen und der Durchführung der Bauarbeiten
 - Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Flächen und ggf. Nennung der Gegenmaßnahmen
 - Benennung der für die Bedienung, Unterhaltungspflicht und Kontrollmaßnahmen zuständigen Personen
- Abbildungen:
 - Übersichtslageplan (§ 6 WPBV)
 - Lageplan (§ 7 WPBV)
 - Bauzeichnung aller Bauwerke (§ 8 WPBV)

4.2 Sonstige einzureichende Unterlagen

- Unterlagen für die Prüfung naturschutzrechtlicher Regelungen je nach Betroffenheit
- Die standortbezogene und allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (vgl. Anlage 1 UVPG) beurteilt, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter festgestellt wird und eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Bei größeren Vorhaben kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich notwendig sein.
- Die Einverständniserklärung von (benachbarten und betroffenen) Grundstückseigentümern/Pächtern zur Durchführung von Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung. Eine vorherige Absprache ist zwingend notwendig!

5 Handreichungen zur Stellung eines wasserrechtlichen Antrags

Die folgende Handreichung dient lediglich als Beispiel. Vor Stellung eines wasserrechtlichen Antrags, ist mit der zuständigen KVB zu klären, welche Unterlagen einzureichen sind und auf welchem Weg der Antrag übermittelt werden soll. Dieses vermittelt dann je nach Fall an die ALE oder informiert direkt über die Abläufe und zuständigen Behörden (vgl. Abbildung 7).

- Anlage 1: Muster Titelblatt
- Anlage 2: Muster Unterlagenverzeichnis
- Anlage 3: Muster Einverständniserklärung Eigentümer/Pächter
- Anlage 4: Vorschläge für Textbausteine für den Erläuterungstext

Anlage 1

Antrag auf Wasserrechtliche Genehmigung

Landkreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Koordinaten/Flurstücks-
nummern:

Vorhaben:

Antragsteller:

Erstellt von:

Datum:

Antragsteller

ggf. Verfasser

Anlage 2

Bezeichnung der Unterlage		Blätter/Seiten
Abkürzungsverzeichnis		1
Anlagenverzeichnis		1
Titelblatt		1
Erläuterungstext		1 – 20
Anlagen	Übersichtskarte	1
	Lageplan	1
	Bauwerksskizzen	1 – 2

Anlage 3

Name und Adresse des Grundstückseigentümers

Name und Adresse des Vorhabensträgers

Einverständniserklärung zur Durchführung von Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung

Der Grundstückseigentümer/Pächter [...] erklärt sich mit diesem Schreiben einverstanden, dass im Bereich der Fläche (Flurstücknummer [...]) Maßnahmen zur Anhebung des Wasserstandniveaus durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer/ Pächter stimmt dem Vorhaben und den genannten Folgewirkungen auf den genannten Flurstücken zu. Die geplanten Maßnahmen sind im Folgenden weiter ausgeführt.

Durch [Maßnahmen] soll der Wasserstand auf der Vorhabenfläche auf ca. [...] m unter Geländeoberkante angehoben werden.

Wie in Abbildung [...] dargestellt, werden die Maßnahmen auf der Vorhabenfläche so durchgeführt, dass keine nachteilige Beeinflussung über die Fläche hinaus zu erwarten ist.

[Vorhabensträger] kann durch die reversiblen [Maßnahmen] zeitnah auf einen Wasserüberstau auf der Vorhabenfläche reagieren. Die Maßnahmen werden von einem Grundwassermonitoring auf der Vorhabenfläche begleitet. [Vorhabensträger] bietet bei Bedarf an, ein Grundwassermonitoring auch auf Nachbarflächen durchzuführen.

Eine umfassende Information zum geplanten Vorhaben erfolgte am [...]. Aus Sicht des Grundstückseigentümers [...] besteht Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen.

_____, den _____

Anlage 4

Vorschläge für Textbausteine für den Erläuterungstext

1. Zweck des Vorhabens

Auf der Vorhabenfläche [Name] soll auf eine moorverträgliche Bewirtschaftung in Form von [Nassgrünland, Paludikulturen, ...] umgestellt werden, die eine Wasserstandsanhhebung voraussetzt. Die Wasserstandsanhhebung dient sowohl dem Klimaschutz als auch dem Moorbodenschutz, da die Zersetzung des Torfes aufgehalten und somit weitere CO₂-Emissionen und Moorsackungen reduziert werden.

2. Bestehende Verhältnisse

Die Vorhabenfläche liegt in dem Gebiet des ehemaligen [Hoch-/Nieder-] Moores [Name des Moores]. [Ggf. Erläuterung, ob das Gebiet einen Schutzstatus hat]. Auf der Fläche weist der Torf Mächtigkeiten zwischen [min. Torfmächtigkeit] und [max. Torfmächtigkeit] cm auf. Die obersten [...] cm sind als [vererdet, vermutet] anzusprechen, so dass gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung der Bodentyp [Name Bodentyp] vorliegt. Unterhalb des Torfkörpers schließt eine [Sand-, Seeton-, ...] Schicht an. Das Gebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit von [...] mit stellenweisen Übergängen zu [...].

Das oberirdische Einzugsgebiet umfasst [Fläche Einzugsgebiet] ha, auf denen hinsichtlich der Landnutzung [landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen, ...] vorherrschen. Der vieljährige mittlere Jahresniederschlag beträgt [...] und liegt damit [über/unter] dem bundesweiten Durchschnitt. Derzeit wird die Vorhabenfläche durch [Gräben, Rohrdränage, ...] für die landwirtschaftliche Nutzung in Form von [Ackerbau, Grünland, ...] entwässert. [Die Gräben sind von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung]. Die Entwässerung erfolgt in den [Name Vorfluter], der [nördlich, südlich, ...] der Fläche verläuft und dessen mittlerer Durchfluss [...] m³/s beträgt [...].

[Im Fall von bereits umgesetzten Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung: Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen und auf welchen rechtlichen Grundlagen basieren diese? Unterschied der jetzigen Maßnahmen zu den bereits ergriffenen Maßnahmen erläutern.]

Der Wasserrechtsantrag bezieht sich somit auf die [geplante Maßnahmen, die genehmigungsbedürftig sind].

3. Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenfläche [Name] von [Gesamtfläche] ha befindet sich im Landkreis [Name Landkreis] im Bereich der Gemeinde [Name Gemeinde]. Die betroffenen Grundstücke liegen auf den Flurstücknummern [...]. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die [intensiv ackerbaulich genutzt/abgetorft] wurde. Auf der Vorhabenfläche (siehe Lageplan) soll ein Zielwasserstand von [...z. B. 0 bis 30] cm unter Flur erreicht werden. Der Wasserstand sollte dabei regelbar bleiben, um eine Bewirtschaftung mit Erntegeräten zu ermöglichen. Hierfür sollen Maßnahmen des Typs [Dränageverschluss, Grabenanstau, ...] umgesetzt werden. Die vorgesehenen Positionen der [Stauwehre, Schächte, ...] sind dem Lageplan zu entnehmen.

[Detaillierte Beschreibung der bevorzugten Maßnahmenvariante und der Alternativen]

Maßnahmenvariante 1:

In der Maßnahmenfläche ist bevorzugt [...] geplant.

Alle Maßnahmen werden minimal-invasiv geplant. Diese sollen manuell bedienbar und gegebenenfalls rückbaubar sein. Eine langfristige Beeinträchtigung von angrenzenden Flächen wird dadurch ausgeschlossen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist für [*Frühjahr, Sommer, ...*] [*Jahr*] geplant.

Maßnahmenvariante 2:

[*Alternative Maßnahmen*]

4. Auswirkung des Vorhabens

Die Nachbarflächen (siehe Lageplan) der Vorhabenfläche weisen die Landnutzungen [*Acker, Grünland, Siedlung, ...*] auf. [*Auflistung der Nachbarflächen*]. Eine Auswertung des digitalen Geländemodells hat ergeben, dass aufgrund der Höhenlage insbesondere bei den Nachbarflächen [*Namen*] eine Betroffenheit bei Wasserstandsanhhebung untersucht werden muss. Die Vernässung erfolgt deshalb mit ausreichenden Abständen von [...] zu [...]. Für die Kontrolle der Maßnahmen wurden im [...] auf den Nachbarflächen Grundwassermesspegel installiert und mit automatischen Datenloggern ausgestattet. Die Zustimmung zur Wasserstandsanhhebung der Flächenbesitzer, die möglicherweise beeinträchtigt werden, liegt vor.

Es wird davon ausgegangen, dass keine weiteren wasserwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt werden. Durch die Wasserstandsanhhebung wird der natürliche Wasserhaushalt der Fläche wieder angenähert. Die Zuflussreduzierung für den Vorfluter beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anfangszeit nach Maßnahmenumsetzung, in der der Bodenwasserspeicher aufgefüllt wird.

Wiedervernässte Moore tragen zum Hochwasserschutz bei, indem sie die Retentionsfähigkeit des Moorbodens erhalten und den Landschaftswasserhaushalt regulieren.

Die Bauarbeiten zur Umsetzung der Maßnahmen werden minimal-invasiv, unter Einsatz von geeigneten Gerätschaften sowie Baumaterialien und unter Berücksichtigung etwaiger Naturschutzauflagen (z.B. Sperrzeiten für Wiesenbrüter) erfolgen. Insgesamt sind für die Durchführung der Bauarbeiten [...] Wochen vorgesehen.

5. Rechtsverhältnisse

Die Gräben werden von [...] unterhalten. Bei dem Vorfluter [*Name Vorfluter*] handelt es sich um ein Gewässer [*I., II., III.*] Ordnung/ [*von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung*], dessen Unterhaltung durch [*den Freistaat Bayern, die Kommune, ...*] erfolgt.

Die Bedienung der geplanten Regelungseinrichtungen wird durch [*den Bewirtschafter, den Flächeneigentümer, ...*] durchgeführt. Die Wartung und Instandhaltung der Regelungseinrichtungen werden durch [*den Bewirtschafter, den Flächeneigentümer, ...*] erfolgen.

6 Weitere Informationen

6.1 Fachinformationen

BayernAtlas: Der BayernAtlas bietet die Möglichkeit verschiedene Schutzgebietskategorien in einer Karte darzustellen. Dazu muss das Thema Umwelt und dann der Unterpunkt Natur ausgewählt werden.

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Bodenkundliche Kartieranleitung: Die in Deutschland gängige Grundlage zur Beschreibung von Böden. Neben der Klassifikation von Bodenarten finden sich auch Kennwerttabellen zu bodenphysikalischen Parametern.

ARBEITSGRUPPE BODEN (2005): Bodenkundliche Kartieranleitung. – 5. Aufl. – Hannover.

FIN-Web: Das Bayerische Landesamt für Umwelt stellt Geofachdaten mit Bezug zum Naturschutz zur Verfügung.

https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Hydrologischer Atlas Deutschland: Die Bundesanstalt für Gewässerkunde stellt u. a. Daten über die Hydrogeologie und wasserwirtschaftliche Größen zur Verfügung.

<https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de>

Informationen zur Konditionalität

<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/agrarpolitik/konditionalitaet/index.html>

6.2 Gesetze

In der Datenbank Bayern.Recht sind alle bayerischen Gesetze in der aktuellen Fassung verfügbar.

<https://www.gesetze-bayern.de/>

Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesamt für Justiz stellen Bundesgesetze in der aktuellen Fassung bereit.

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

7 Literaturverzeichnis

Eggelsmann, Rudolf (1981): Dränanleitung für Landbau, Ingenieurbau und Landschaftsbau – 2., neu-
bearb. u. erg. Auflage – Hamburg; Berlin; Parey

Landesamt für Umwelt (2004): Leitfaden zur Renaturierung von Feuchtgebieten in Brandenburg -
Studien und Tagungsberichte, Band 50

Schäfer, J; Yilmaz, Y. (2019): Aktuelle Hemmnisse und Weiterentwicklungsoptionen im Ordnungs-
und Planungsrecht zugunsten der Moorrevitalisierung als Umsetzung von Klimaanpassungs- und
Klimaschutzmaßnahmen Rechtswissenschaftliche Studie in Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe
04/ 2019